



Satzung

Stand vom 06.08.2016

Gegründet am 24.10.1997

§ 1 Name des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen: FC Bayern Fanclub „De Alztaler Altenmarkt“

§ 2 Fanclublokal

Gründungslokal: Alztaler Hof (Altenmarkt)

Stammtischlokal: Husarenschänke (Altenmarkt)

§ 3 Geschäftsjahr

Beginnt mit der Jahreshauptversammlung und endet mit der darauffolgenden Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung muss im Zeitraum Anfang Juni bis ende August stattfinden.

§ 4 Fanclubzweck

Der Fanclub versteht sich als „Botschafter“ des FC Bayern München. Er will durch seine Aktionen das Erscheinungsbild des FC Bayern München positiv mitprägen und diesen gemäß seinem Grundsatz fair unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person ab vollendetem 16. Lebensjahr werden. Bei einer Familienmitgliedschaft ist kein Mindestalter vorgeschrieben. Eltern haften für ihre Kinder.**
- 2. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet die Vorstandschaft. Eine Mitgliedschaft kann von der Vorstandschaft jederzeit abgelehnt oder gekündigt werden.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Jahresende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.
3. Beim ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
4. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft jederzeit vom Fanclub ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs.
 - c) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen mit einer Verzugsfrist von mehr als einem Monat trotz Mahnung.

§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Fanclubs sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Einzelmitgliedschaften ab dem 16. Lebensjahr: ab 01.01.2003 16,- €
(ab 01.01.2005 12,- €)

Familienmitgliedschaften (auch Lebensgemeinschaften): ab 01.01.2003 25,- €
(ab 01.01.2005 22,- €)

2. Der Jahresbeitrag wird im Zeitraum von Anfang März bis ende Mai per Lastschrift des jeweiligen Kassiers oder einer anderen bevollmächtigten Person eingezogen. Im Einzelfall kann der Beitrag auch bar bezahlt werden.
3. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die das Präsidium für den Fanclub tätigt, nur mit dem Fanclubvermögen.
4. (seit 14.04.2004) Bestellung von Leistungen über den Fanclub, ob schriftlich oder mündlich gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft, werden per Lastschriftverfahren vom Beitragskonto abgebucht. Leistungen sind zum Beispiel Kartenbestellungen, Ausflüge jeder Art, Busfahrten oder Fanartikel..... Bei Nichtteilnahme werden die Kosten in voller Höhe gegenüber dem Besteller aufrecht erhalten. Es steht dem Besteller frei eine Ersatzperson beizubringen. Die Kosten muß der Besteller, nicht die Ersatzperson abrechnen. Die Lastschrift wird bei Belastung des Fanclubkontos von dem Besteller abgebucht.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. **Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.**
2. **Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.**
3. **Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.**
4. **Wählbar sind alle volljährigen Fanclubmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn sie ihr Einverständnis dafür gegeben haben.**

§9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) **die Vorstandschaft, erweiterte Vorstandschaft und der Kontrollausschuss**

§ 10 Präsidium

1. **Das Präsidium besteht aus: (Stand 06.08.2016)**

Vorstandschaft:

- a) **1. Vorstand**
- b) **2. Vorstand**
- c) **3. Vorstand**
- d) **Schriftführer**
- e) **Kassier**

Erweiterte Vorstandschaft:

- f) **Beisitzer**

Die Anzahl der Beisitzer kann die Vorstandschaft entscheiden und müssen bei der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern gewählt werden.

Kontrollausschuss:

- g) **Kassenprüfer 1**
- h) **Kassenprüfer 2**

Die Entscheidungsvollmacht hat der Vereinsvorstand. Bei dessen Abwesenheit ist der 2. bzw. der 3. Vorstand für alle Vereinsangelegenheiten bevollmächtigt.

Kontobevollmächtigt sind der 1. Vorstand und der jeweilige Kassier. Der 1. Vorstand kann weitere Personen bevollmächtigen und dessen Vollmacht jederzeit wieder entziehen.

2. **Das Präsidium muß aus Fanclubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Fanclubmitglied aus dem Präsidium aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.**
3. **Das Präsidium wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus seinem Amt aus, so wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung das Amt von der restlichen Vorstandschaft kommissarisch übernommen.**
4. **Die Vorstandschaft wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung entlastet.**
5. **Das Präsidium vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Alleinvertretungsrecht.**
6. **Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.**
7. **Das Präsidium kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.**

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. **Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich zwischen Anfang Juni und ende August statt.**
2. **Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich mit der Post erfolgen oder im Trostberger Tagblatt erscheinen.**
3. **Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Fanclubinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.**
4. **Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:**
 - a. **Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorstandes**
 - b. **Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers**
 - c. **Entgegennahme des Finanzberichtes des Kassiers**
 - d. **Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer**
 - e. **Beschlußfassung über die Entlastung der Vorstandschaft**
 - f. **Wahl der Vorstandschaft, erweiterte Vorstandschaft und Kontrollausschuss**
 - g. **Beschlußfassung über vorliegende Anträge**
 - h. **Behandlung der den Fanclub berührenden Angelegenheiten**

- 5. Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sind dem Präsidium mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können besprochen werden; eine Abstimmung erfolgt nur bei Zustimmung des Präsidiums.**
- 6. Die Leitung der Jahreshauptversammlung übernimmt der Versammlungsleiter (1. Vorstand).**
- 7. Die Beschlußfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern. Dies gilt nicht für einen Beschluß über die Auflösung des Fanclubs, die Zweckänderung und die Entlastung der Vorstandschaft; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- 8. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offene Abstimmung), auf Beschluß auch schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Dies hat automatisch eine geheime Abstimmung zur Folge.**

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Fanclubs ist jedes Jahr durch zwei Revisoren zu prüfen. Die Revisoren erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht.

§13 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Präsidiums und der Jahreshauptversammlung sind Schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer Hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen Einsicht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraph gegen geltendes Recht verstoßen, so wird dieser durch einen Paragraphen ersetzt, der der gewünschten Regel am nächsten kommt. Die restliche Satzung bleibt unverändert.